

# **Satzung des Vereins Bergdorf-Profis e. V.**

vormals Verein Wettersbacher Selbständiger e.V.  
gegründet 14.01.1983

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Bergdorf-Profis e. V. (BP e. V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Verein ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel, Dienstleistung, Produktion und der freien Berufe im Bereich der Bergdorf-Region von Karlsruhe. Er ist weltanschaulich, religiös und parteipolitisch neutral.

Er hat den Zweck, die Selbständigen in ihrer Stellung in Wirtschaft und Staat zum Wohle der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken. Er dient der Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in wirtschafts-, sozial-, rechts- und steuerpolitischer Hinsicht.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Selbständige, Freischaffende und Geschäftsführer werden, sofern er seine Tätigkeit in Karlsruhe ausübt oder dort seinen Wohnsitz hat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
- (3) Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Über die ablehnende Entscheidung wird der Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unterrichtet.
- (5) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses Einspruch einlegen. Das Einspruchsschreiben ist an den Vorsitzenden zu richten. Über den Einspruch beschließt die dann vom Vorsitzenden einzuberufende Mitgliederversammlung.

#### § 4 Die Mitgliedschaft endet

- (1) Durch Tod
- (2) Durch schriftliche Kündigung an den Vorsitzenden des Vereins bis spätestens 30.09. auf den Schluß des Geschäftsjahres (31.12.)
- (3) Durch Ausschluß
- (4) Wenn die Voraussetzung für die Aufnahme (§ 3 Nr.1) nicht mehr erfüllt sind, es sei denn Sie entfallen aus Alters- oder Gesundheitsgründen. Diese Regelung gilt erst für Mitgliedschaften, die nach dem 01.01.1987 begründet werden.

#### § 5 Ausschluß eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt.
- (2) Der Ausschluß erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluß des Vorstandes. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einzubringen.
- (3) Das Mitglied wird vom beabsichtigten Ausschluß unter Abgabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Ausschlußantrag nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluß ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Einspruch möglich. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden zu richten. Dieser hat daraufhin die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Entscheidung des Vorstandes nur mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufheben kann. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Vereins und seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Der erste Vorsitzende – in seinem Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende – hat den Vorsitz in den Zusammenkünften im Vorstand, im erweiterten Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein durch seinen ersten und zweiten Vorsitzenden als gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB, jeweils allein.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
  - Erster Vorsitzender
  - Zweiter Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Kassierer

## § 9 Erweiterter Vorstand

- (1) „Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 8 und mindestens drei und höchstens zwölf Beisitzern.
- (2) Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes soll gewährleisten, dass die Beisitzer die Stadtteile angemessen repräsentieren, in denen die Mitglieder des Vereins ihren Wohnsitz haben.
- (3) Die Beisitzer sollen weiter die einzelnen im Verein vertretenen Berufsstände – wie in § 2 genannt – repräsentieren. Sie können mit speziellen Aufgaben betraut werden, z. B. Beisitzer für Finanzen, Beisitzer für Werbung und Marketing, Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit.“
- (4) Der erweiterte Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung seines Amtes vorläufig entheben, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Der Beschluß bedarf einer dreiviertel Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme.

## § 10 Vorstandswahlen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – gewählt. Die Amtszeit des von der Gründungsversammlung gewählten 1. Vorsitzenden beträgt lediglich ein Jahr. Bei den Folgewahlen gilt auch für ihn die zweite Amtszeit. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Wahlablauf bestimmen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen

den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(4) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

## § 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlußfassung über die Änderung dieser Satzung. Dabei ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vereins.
- Verabschiedung des Jahreshaushaltes des Vereins.
- Die Festsetzung der Vereinsbeiträge.
- Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
- Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren. § 10 gilt entsprechend.

(3) Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes, der der Mehrheit seiner Mitglieder bedarf.
- Wenn zwanzig Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen.
- Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt einzuladen. Die Einladung kann auch in Textform (§ 126 b BGB, z.B. per Email) erfolgen.

(4) Ablauf der Mitgliederversammlung:

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste oder zweite Vorsitzende des Vereins.
- Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist durch Ehepartner oder Geschäftsangehörige möglich (durch Vollmacht).
- Anträge von Mitgliedern zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt waren, werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie schriftlich mindestens acht Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht worden sind.

(5) Beschlußfassung

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Sachwert der von den geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für wohltätige Zwecke nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.